

# Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **12 (1896)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 7

Organ für die Schweizer Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Senn-Holdinghausen.

XII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. Mai 1896.

**Wochenspruch:** Zornig sein heißt den Fehler Anderer an uns selbst rächen.

## Verbandswesen.

Der Vieler Bauarbeiterstreik dauert ungeschwächt fort, da alle bisherigen Unterhandlungen gescheitert sind. Großrat Keimann aus Bern wollte neuerdings am Mittwoch nach-

mittag mit den Unternehmern in Unterhandlung treten, reiste jedoch wieder weg, weil die Prinzipale sich weigerten, Streitdelegierte zu den Verhandlungen zuzulassen. — Mehrere Bauunternehmer zeigen sich geneigt, einzulenkten, haben jedoch eine Konventionalbuße von 12,000 Fr. zu gewärtigen für den Fall, daß sie ohne Zustimmung der gesamten Baumeister-schaft Konzessionen machen.

Die Spenglergesellen in Basel fordern 5% Lohn-erhöhung und obligatorischen Arbeitsnachweis.

Die Delegierten der schweizerischen Handwerker-, Gewerbe- und Erziehungsvereine haben nach reiflicher Erwägung beschlossen, an den Verfassungsrat folgende Postulate einzureichen: 1. Der Staat fördert und unterstützt a) die Bestrebungen gewerblicher und landwirtschaftlicher Genossenschaften und Vereine, welche zur Hebung der Volkswirtschaft wesentlich beitragen; b) gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen, welche die theoretische und berufliche Aus-bildung der Jugend bezwecken. Die Höhe der zu leistenden Beiträge bemißt sich nach der annähernden Bevölkerungszahl der zu unterstützenden Stände. 2. Der Kantonsrat erläßt

die zum Schutze von Handwerk und Gewerbe nötigen Ge- setze und Bestimmungen, wie Bessergestaltung des Lehrlings- wesens, Einführung von Schieds- und Gewerbegerichten, Bestimmungen über das Hauswesen, gegen unreele Kon- kurrenz und unlautern Wettbewerb. 3. Es sollen mit Be- förderung gesetzliche Bestimmungen über Bau- und Nachbar- rechte erlassen werden. 4. Einführung der obligatorischen Feuerversicherung durch den Kanton oder Privat-Gesellschaften. 5. Zur besseren Kontrolle der Lebensmittel soll ein Gesetz erlassen werden.

## Zur Regelung des Submissionswesens.

(Korrespondenz.)

Herrn Walter Senn-Holdinghausen, Zürich!  
Sehr geehrter Herr!

In Nr. 5 Ihres geschätzten Blattes kommt ein mit 25 Unterzeichneter zu dem Schlusse, es sei das günstigste zu er- reichende Resultat eine Entschlußfassung der maßgebenden Be- hörden, daß prinzipiell, besondere Umstände vorbehalten, das mittlere Angebot zu begünstigen sei. Dabei stellt er in Aus- sicht, seine Meinung, wie man dem Unfug beim Privat- submissionswesen beikommen könnte, später zu äußern. Wir sind darauf allerdings gespannt. Inbessen ist doch sehr zu bezweifeln, daß beim heutigen Zustande der Dinge etwas wirklich Nützliches dabei herauskommen könnte. Ich habe mich schon lange mit dieser Frage befaßt und bin in der Lage, Ihnen einige Ziffern über große Preisdifferenzen aus zwei großen Kantonen, einem östlichen und einem westlichen, be- kannt geben zu können. Sie folgen hier nach: